

1 Zulassung

- 1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen entscheidet die Messeleitung alleine und endgültig über die Zulassung der Firma und deren Ausstellungs-Objekten.
- 1.2 Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.
- 1.3 Es werden keine Ansprüche anerkannt, welche die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung / Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten erheben.

2 Anmeldung

- 2.1 Die wufa, Wil-Uzwil-Flawil-Ausstellung, vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.
- 2.2 Bei der Beteiligung ist eine Grundgebühr von Fr. 500.– fällig. Diese Gebühr wird an die Standkosten angerechnet. Die Grundgebühr verfällt bei der Abmeldung.
- 2.3 Bei verspäteter Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr angerechnet.
- 2.4 Zur formellen Bestätigung des Vertrages wird von der Messeleitung ein unterzeichnetes Vertragsexemplar der Ausstellerfirma zugestellt. Erst die Zustellung des Vertrages durch die Messeleitung begründet dessen Annahme.
- 2.5 Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), sowie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standfläche an einen weiteren Aussteller, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen, sowie mit einer Gebühr zu rechnen.
- 2.6 Als Mitaussteller gelten auch Firmentafeln von anderen Endkäufern.

3 Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

- 3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch die Messeleitung festgelegt und im Ausstellerprospekt veröffentlicht.
- 3.2 Die Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der offiziellen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.
- 3.3 Die Warenlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

4 Platzzuteilung

- 4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch die Messeleitung vorgenommen.
- 4.2 Die Messeleitung haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zuteilten Standes ergeben könnten.
- 4.3 Die Messeleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10% der Standfläche vorzunehmen.
- 4.4 Die Aussteller sind nur nach Einhaltung der unter Art. 6.7 (Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen) umschriebenen Bedingungen berechtigt, ihre Anmeldung zurückzuziehen.

5 Ausstellervertrag

- 5.1 Sobald die Messeleitung die Anmeldung berücksichtigt hat, bestätigt sie die Zulassung und die Platzzuteilung mit dem unterzeichneten Vertragsformular. Der Aussteller übernimmt damit die mit der Anmeldung eingegangene Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Andere als die im Vertrag festgelegten Abmachungen sind ungültig. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Reglement zur Kenntnis genommen zu haben.
- 5.2 Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand durch die Messeleitung geschlossen werden. Die Standmiete wird nicht zurückerstattet.
- 5.3 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Messeleitung schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch der Messeleitung vorbehalten.
- 5.4 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Standmiete zu Gunsten der wufa.
- 5.5 Der Ausstellervertrag ist jährlich neu abzuschliessen. Die ein- oder mehrmalige Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassungen und gleiche Platzzuteilungen für Ausstellungen der folgenden Jahren.

6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

- 6.1 Die Rechnung für die Standmiete wird dem Aussteller mit dem Vertrag zugestellt. Die Platz- oder Standmieten sind, ohne jeglichen Abzug, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen, spätestens jedoch 30 Tage vor Beginn der Ausstellung. Mit der Erstrechnung kann eine Vorauszahlung für die Extras verlangt werden.
- 6.2 Die Extras gemäss technischem und administrativem Fragebogen gelten als Bestandteile des Vertrages. Die Rechnung dafür erfolgt am Schluss der Ausstellung und ist innert 10 Tagen zu überweisen.
- 6.3 Zahlungskonditionen:

Grundgebühr: sofort nach Erhalt der Rechnung
Standmiete: 30 Tage netto
Schlussrechnung: 10 Tage netto

Alle Fälligkeitstage sind Verfalltage.

- 6.4 Es steht der Messeleitung frei, die Kosten für Installationen, Eintragungen in der offiziellen Messezeitung, Inserate usw. direkt durch die entsprechenden Unternehmungen, wie EW, Telefonunternehmungen, Publicitas, Druckerei etc., in Rechnung stellen zu lassen. Die Nachtragsrechnungen werden nach Schluss der Ausstellung versandt und sind innert 10 Tagen netto zahlbar. Skonti dürfen keine abgezogen werden. Nach Fälligkeit wird 7% Verzugszins verrechnet.
- 6.5 Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem voll einzubezahlen.
- 6.6 Über Stände, für welche die Standmiete bis 30 Tagen vor Messebeginn nicht bezahlt ist, kann die wufa unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen.
- 6.7 Verzichtet ein Aussteller nach Abschluss des Vertrages in den vier Wochen vor Ausstellungseröffnung, auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er für Standmiete und die Nebenkosten. Gelingt es der wufa, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers nur die Grundgebühr von Fr. 500.– zu bezahlen. Sollte es der Messeleitung nicht mehr möglich sein, den Stand zu vermieten, haftet der Aussteller für die Standmiete und anfallende Nebenkosten.

- 6.8 Forderungen gegen die wufa müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.
- 7 Standbetrieb**
- 7.1 Die Aussteller sind verpflichtet, während der ganzen Öffnungszeit ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.
- 8 Abänderung des Ausstellungssortimentes**
- 8.1 Die von der Ausstellerfirma auf dem Anmeldeformular aufgeführten Erzeugnisse sind für diese verbindlich. Abänderungen des Sortimentes dürfen vom Aussteller nur nach Rücksprache mit der Messeleitung vorgenommen werden.
- 8.2 Bei Nichteinhalten des angemeldeten Sortimentes, kann die Messeleitung die Entfernung des Ausstellungsgutes anordnen.
- 9 Preisanschrift und Verkaufsansätze**
- 9.1 Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik unter Vorbehalt der nachgenannten Ziffer 9.2 – 9.4 grundsätzlich frei.
- 9.2 Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.
- 9.3 Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. oder exkl. MwSt und allfälligen weiteren Angaben).
- 9.4 Die Messeleitung kann bei Missachtung der Vorschriften gemäss Ziffer 9.2 – 9.4 die Zulassung eines Ausstellers verweigern, oder gestützt auf Ziffer 23 dieser Teilnahmebedingung Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer ergreifen.
- 10 Behördliche Bewilligung und rechtlich verbindliche Vorschriften**
- 10.1 Die Aussteller werden auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons St. Gallen und der Standort-Gemeinden verwiesen.
- 10.2 Die rechtsverbindlichen Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für alle Aussteller.
- 11 Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen**
- 11.1 Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann die Messeleitung die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.
- 11.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand benötigte Gasflächen müssen kippstabil gestellt und befestigt werden.
- 11.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. entsprechend angepasst werden.
- 11.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.
- 11.5 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.
- 11.6 Die Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.
- 12 Giftgesetz**
- 12.1 Aufgrund des Bundesgesetzes über Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten von Präparaten, welche infolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetz unterliegen, an offenen Verkaufsstellen usw. verboten.
- 12.2 Es dürfen nur nach dem Giftgesetz erlaubte Waren verkauft werden. Der Aussteller ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen verantwortlich.
- 13 SUISA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger)**
- 13.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und den schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.
- 13.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungshallen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch Schallplatten oder Tonbändern (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.
- 13.3 Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden.
- 14 Haftungsausschluss der Veranstalterin**
- 14.1 Die Veranstalterin ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 14.2 Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Standpersonal auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind Messegüter zugedeckt und falls nötig, verschlossen aufzubewahren.
- 14.3 Durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.
- 15 Versicherungen**
- 15.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter im Innern der Ausstellungshallen gegen Feuer und Elementarschäden ist obligatorisch. Zu empfehlen ist eine zusätzliche Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Diebstahl, und Beschädigung durch Besucher, sowie Schäden beim Hin- und Rücktransport. Entsprechende Versicherungsformulare werden dem Aussteller zugesandt. Für die termingerechte Vertragsabschliessung ist jedoch der Aussteller selbst verantwortlich.
- 15.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.
- 15.3 Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflicht zu überprüfen und falls nötig, auf die Risiken der Ausstellungsbeteiligung ausdehnen zu lassen.
- 15.4 Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

- 15.5 Die Messeleitung und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, während der Zeit, in der sich der Aussteller im Messeareal befindet, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Transportversicherung abzuschliessen (siehe 15.1).

16 Ausbau der Stände

- 16.1 In der Standmiete sind inbegriffen:
- Grundfläche des gemieteten Standes (Holzboden)
 - Gratis Ausstellerausweise, abhängig der angemeldeten Standfläche (siehe «Bestellformular Leistungen»)
 - Rück- und Seitenwände 250cm hoch
- 16.2 Als Extras werden fakturiert:
- Grundanschluss
 - Strom- und Wasserverbrauch, Heizkostenanteil
 - Extrasteckdosen (Extrazuleitung)
 - Kraftstromanschluss 380 V
 - Tableauanschluss und Extrazuleitung für Tag- und Nachtanschluss
 - allgemeine Infrastrukturkosten (wie Heizungs-, Lüftungs-, Entsorgungsanteil und Sicherheitsdienst)
 - Telefon- und Internetanschluss
 - TV- Anschluss
 - Wasser- und Ablaufanschluss
 - Reparaturarbeiten von Leitungslöchern und Entfernen von Schrauben, Nägeln, Tapeten etc. an Wänden und Podesten nach Aufwand
 - bestellter Dispersionsanstrich auf Holz-Messewand
 - Abschleifen der Podeste bei Verwendung von Klebetepptichen
 - Blenden am Messestand (Verrechnung pro Laufmeter)
 - Eintrittsgutscheine für Kunden
 - zusätzliche Ausstellerausweise
 - Aussteller-Parkplatz
 - Inserat in der Messezeitung (siehe Anmeldeformular)
 - Produktbeschreibung oder PR-Artikel
- 16.3 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch die Messeleitung vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten dieser, ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.
- 16.3.1 Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

16.4 Planung und Gestaltung der Stände

- 16.4.1 Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Die Aussteller sind verpflichtet, der Messeleitung auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell im Massstab über die Standdekorationen und Bauten vorzulegen. Für die Gestaltung der Stände steht der Ausstellungs-Architekt den Ausstellern beratend zur Verfügung. Den Ausstellern wird im eigenen Interesse empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen. Der Aussteller hat auf die Standgestaltung alle Sorgfalt zu verwenden. Die Gestaltung der Blenden ist einheitlich, Änderungen sind nur mit Zustimmung der Messeleitung zulässig. Ist die Standgestaltung unschön, unsorgfältig oder aufdringlich, so kann die Messeleitung verlangen, dass die von ihr gefundenen Mängel sofort beseitigt werden. Die Standgestaltung hat nach den eingereichten Plänen, Entwürfen oder Modellen zu geschehen; nachträgliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Messeleitung. Die Standgrössen können bedingt durch das Rastermass der Wände +/- 5 cm variieren.
- 16.4.2 Die wufa, Wil-Uzwil-Flawil-Ausstellung ist eine Zeltmesse. Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (Wiese/Kies) ist es möglich, dass die (Holz)-Böden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.

17 Einrichten

- 17.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der Messeleitung eine Bewilligung einzuholen.
- 17.2 Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Standmiete.
- 17.3 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch die Messeleitung schriftlich mitgeteilt. Grundsätzlich kann 5 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung mit dem Einrichten der Stände begonnen werden.
- 17.4 Die Messeleitung teilt den Ausstellern schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt der Stand-Aufbau abgeschlossen sein muss. Über Stände, die 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung unverzüglich frei verfügen, unter voller Wahrung ihres Anspruches auf die ganze Vertragssumme. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet, wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grunde an der Ausstellung nicht teilnehmen kann.
- 17.5 Der Transport der Waren in und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeiten untersagt. Es dürfen lediglich während der unter Ziffer 3.3 (Zutritt für Aussteller, Warenlieferung) aufgeführten Zeiten, Waren eingeführt respektive ausgeführt werden.
- 17.6 Allfällige Instandstellungskosten für Podeste gehen zu Lasten des Ausstellers (siehe Art. 15.2)
- 17.7 Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Anmeldung allfälliges Schwergut (über 200 kg/m²) besonders zu vermerken.
- 17.8 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Er ist im eigenen Interesse gehalten, der Messeleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.
- 17.9 Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden. Das Malen der Wände ist untersagt.
- 17.10 Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell verrechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an den Wänden genagelt werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.
- 17.11 Es ist ohne Einwilligung der Messeleitung verboten, irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen. Das Befestigen von Standelementen oder Dekormaterial an der Zeltkonstruktion (Dach) ist aus statischen Gründen verboten.
- 17.12 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Firmenbezeichnung und übrige Anschriften möglichst stilreine, saubere und gut leserliche Schriften zu verwenden.
- 17.13 Sämtliche Installationen für Licht, Kraft, Telefon, Wasser, Abläufe, Gas etc. müssen mit separatem technischem Fragebogen verlangt werden. Die betreffenden Bestellscheine werden durch die Messeleitung zugestellt. Sämtliche Standanschlüsse für Licht, Kraft und Wasser dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller geschieht durch die Messeleitung.

17.14 Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen diese Wandüberzüge entfernt werden. Heftklammern, Nägel und Schrauben sind vom Aussteller zu entfernen oder werden als Extraleistung in Rechnung gestellt (s. Art. 16.2).

18 Bestellung technischer Anschlüsse, zusätzlicher Standeinrichtungen und Extras

18.1 Die Bestellung der technischen Anschlüsse hat auf dem den Ausstellern zugestellten, speziellen Formular («Technisches Blatt»), auf welchem die gültigen Anschlussgebühren aufgeführt sind, zu erfolgen.

18.2 Allfällige gewünschte Podeste, Bodenbeläge, zusätzliche Trenn- und Rückwände sowie weitere Standeinrichtungen werden den Ausstellern separat in Rechnung gestellt.

18.3 Die Messeleitung ist bestrebt, den Gegebenheiten angepasste Parkplätze für die Aussteller zur Verfügung zu stellen. Abgegrenzte Aussteller-Parkplätze in direkter Umgebung zum Messezelt sind nur mittels spezieller Zufahrtsvignette zugänglich. Auf Grund der begrenzten Anzahl an Parkplätzen, wird durch die wufa eine Gebühr erhoben.

19 Schliessung von Ständen

19.1 Die Messeleitung ist berechtigt, ärgerniserregende, schlecht oder jahrmarktmässig gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen.

20 Reinigung

20.1 Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst ausgeführt.

20.2 Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehricht wird nur dann abtransportiert, wenn dieser am Abend gut verpackt in die Gänge gestellt wird.

21 Ausräumen der Stände

21.1 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlusstag nicht vor Ausstellungsschluss begonnen werden.

21.2 Vermehrte Aufmerksamkeit bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.

21.3 Am Schlusstag sind sämtliche Tore der Ausstellung für Motorfahrzeuge aller Art gesperrt. Lieferwagen, Lastwagen, und Transportgeräte anderer Art dürfen erst am folgenden Tag zum Transport von Ausstellungsgütern verwendet werden.

22 Vertrags Rücktritt

22.1 Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nur nach Einhaltung von Art. 6.7 entlassen werden.

23 Massnahmen der Messeleitung für einen geordneten Betrieb

23.1 Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

23.2 Die Messeleitung ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Ausstellern

durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolgen schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

24 Höhere Gewalt

24.1 Die Messeleitung ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern.

24.2 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz zu.

24.3 Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse nicht stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

24.4 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebs-Unterbrechungsversicherung abzuschliessen.

25 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

25.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seinen Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungs-Reglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

26 Rechtswahl

26.1 Die vorliegende Vereinbarung sowie sämtlich darauf beruhende Rechtsanwendungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

26.2 Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstandort Wil. Sie verzichten ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

27 Schlussbestimmung

27.1 Dieses Ausstellungs-Reglement wurde vom Messebeirat der wufa, Wil-Uzwil-Flawil Ausstellung, beschlossen und tritt ab 1. Juli 2003 in Kraft.

Wil/Balgach, 1. Juli 2003

wufa – die Messe, Postfach 44, 9436 Balgach